



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

„Organisatorische“ Umsetzung des Art. 8 EWKRL in Österreich

März 2022

Mit der Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) -Novelle, die im Dezember 2021 in Kraft getreten ist, wurde die erweiterte Herstellerverantwortung im Sinne des Art. 8 Einweg-Kunststoffprodukterichtlinie (EWKRL) wie folgt umgesetzt:

1. Abfallwirtschaftsgesetz

Es wurde eine **Systemteilnahmepflicht für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten** gem. §13a Abs. iVm §12a Abs. 4 AWG implementiert. Dies hat zur Folge, dass Hersteller dieser Produkte Lizenzgebühren an die Sammel- und Verwertungssysteme zahlen müssen. Zuvor galt diese Systemteilnahmepflicht nur für die Hersteller von Verpackungen.

§13a AWG:

- (3) Hersteller gemäß § 12a haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1
1. für Elektroaltgeräte, welche bis zum Ablauf des 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden,
 2. für Geräte- oder Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren,
 3. für **Einwegkunststoffprodukte** und
 4. für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten,

an einem **Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.**“

- (7) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 haben für die von ihnen in Verkehr gesetzten **Einwegkunststoffprodukte** an einem gemäß den §§ 29 ff genehmigten **Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen.**

§12a Abs. 4 AWG:

Als **Hersteller von Einwegkunststoffprodukten** gemäß einer Verordnung nach § 14, **ausgenommen Verpackungen**, gilt

1. jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 FAGG Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, **erstmalig in Österreich gewerblich in Verkehr bringt**,
2. jede Person, die
 - a) Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt,
 - b) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und

c) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 12b Abs. 1 einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 bestellt hat oder

3. jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

2. Verpackungsverordnung

Die Pflicht zur Übernahme der Kosten im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 und 3 EWKRL regelt die Verpackungsverordnung:

Pflichten und Systemteilnahme für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte

§ 18a. (1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 [s.o.] und 5 AWG 2002 haben für die von ihnen ab dem 1. Jänner 2023 in Verkehr gesetzten

1. **Feuchttücher** gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,
2. **Luftballons** gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,
3. **Tabakprodukte** gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. und
4. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27, die Kunststoff enthalten,

die **Kosten von Reinigungsaktionen** von Abfällen dieser Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die **Kosten der Sensibilisierung** und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 zu tragen. Weiters sind die Kosten der Datenerhebung und Übermittlung für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.2. und 2.3. zu tragen. Zusätzlich sind für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. die **Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen** und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die **Kosten der Errichtung spezifischer Infrastrukturen** für die Sammlung dieser Abfälle zu tragen.

(2) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 **an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen**. Die Teilnehmer haben die im § 21a genannten Daten je Kalenderjahr den Sammel- und Verwertungssystemen bis spätestens 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 haben für Abfälle von Verpackungen gemäß Anhang 6 Punkt 2.1. [*d.h. Hersteller und Importeure von Einweg-Kunststoffverpackungen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 SUPD*] die **Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen** (Flächen einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliche Verkehrsflächen) und der anschließenden Beförderung und Behandlung, sowie die **Kosten von Reinigungsaktionen** und der anschließenden Beförderung und Behandlung, und die **Kosten der Sensibilisierung** und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 im Rahmen der Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.